

# Ehrenordnung

## der Narrenzunft Bildechingen e.V.

1. Gründungsjahr der Narrenzunft Bildechingen e.V. ist das Jahr 1989.
2. Die Jahre der Mitgliedschaft werden ab dem Kalenderjahr des 16. Geburtstages eines Mitglieds gezählt. Für die Mitglieder, die beim Eintritt in den Verein bereits 16 Jahre oder älter sind, zählt das Kalenderjahr des Eintrittsdatums.
3. Zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft wird nicht unterschieden.
4. Als Mitgliedsjahre zählen nur die zusammenhängenden Jahre. Nach Unterbrechung der Mitgliedschaft wird ab dem Kalenderjahr des Neueintritts gezählt.
5. Folgende Ehrungen werden an alle Mitglieder verliehen:
  1. Ehrung 10 Jahre Mitgliedschaft Weinpräsent
  2. Ehrung 25 Jahre Mitgliedschaft Weinpräsent + Orden „kleiner Narr“
  3. Ehrung 40 Jahre Mitgliedschaft Weinpräsent + Orden „großer Narr“
  4. Ehrung 50 Jahre Mitgliedschaft Weinpräsent + Orden „Oberrarr“
6. Folgende Ehrungen werden an Mitglieder der Vorstandschaft verliehen:
  1. Ehrung 5 Jahre Vorstandschaft Vereinsorden in Bronze
  2. Ehrung 10 Jahre Vorstandschaft Vereinsorden in Silber
  3. Ehrung 20 Jahre Vorstandschaft Vereinsorden in Gold
7. Für außerordentliche Dienste für den Verein außerhalb der Vorstandschaft können Mitgliedern die unter Punkt 6 genannten Orden ebenfalls verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Antrag eines Vereinsmitglieds; die Vorstandschaft entscheidet jeweils mit einfacher Mehrheit über die Verleihung.
8. Neben unter Punkt 7 aufgeführten Ehrungen können Mitglieder für besondere Verdienste im Verein und langjährige Vereinstreue zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft wird durch die Vorstandschaft an die Hauptversammlung gestellt. 2/3 der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung müssen der Ehrenmitgliedschaft zustimmen. Das Mitglied erhält eine Urkunde über die Ernennung zum Ehrenmitglied sowie den Vereinsorden in Gold.
9. Zum Ehrenzunftmeister kann nur ein ehemaliger Zunftmeister ernannt werden, der durch außerordentliches Engagement und überragende Verdienste für den Verein das Amt jahrelang begleitet hat. Der Antrag auf Ernennung zum Ehrenzunftmeister wird durch die Vorstandschaft an die Hauptversammlung gestellt. 2/3 der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung müssen der Ernennung zum Ehrenzunftmeister zustimmen. Der ehemalige Zunftmeister erhält eine Urkunde über die Ernennung zum Ehrenzunftmeister sowie den Vereinsorden in Gold.

10. Ehrenzunftmeister und Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit. Zudem haben sie zusammen mit ihren Lebenspartnern freien Eintritt zu Veranstaltungen des Vereins. Einen Sprungbändel erhalten Ehrenmitglieder sowie Ehrenzunftmeister ebenfalls kostenlos.
11. Alle Mitglieder erhalten ab dem 70. Lebensjahr bei runden Geburtstagen (80, 90, 100, ...) ein Weinpräsent, das durch ein Mitglied der Vorstandschaft überreicht wird.
12. Zur Geburt eines Kindes erhalten Mitglieder kein Geschenk.
13. Zur Hochzeit eines oder zweier Mitglieder erhält das Paar ein Geschenk in Höhe von ca. 25 Euro, unabhängig von einer Einladung zu den Feierlichkeiten. Bei aktiven Mitgliedern ist die jeweilige Maskengruppe gerne zum Spalierstehen willkommen.
14. Zum Tod eines Vereinsmitglieds wird den Hinterbliebenen eine Beileidsbekundung mit einem Geldbetrag von 25 Euro persönlich durch ein Mitglied der Vorstandschaft überreicht.
15. Zum Tod eines Ehrenmitglieds oder eines Ehrenzunftmeister wird den Hinterbliebenen eine Beileidsbekundung mit einem Geldbetrag von 25 Euro überreicht. Zudem wird ein Nachruf in der Presse veröffentlicht sowie eine Grabschale niedergelegt.
16. Bereits stattgefundene Ehrungen werden mit Inkrafttreten der Ehrenordnung nicht erneut verliehen.

Beschlossen von der Hauptversammlung im April 2013